

Bei der komplexmäßigen Ordnung ist zu beachten, daß durch diese Ordnung nicht willkürlich wichtige Zusammenhänge zerrissen werden und damit z. B. der sich durch die Straftaten des Beschuldigten äußernde komplexmäßige Charakter der Feindsätigkeit nicht mehr zum Ausdruck gebracht wird.

BStU

000089

In entsprechenden Fällen ist es auch möglich, gesonderte Beweismittelakten zusammenzustellen. Das kann erfolgen z. B. wenn umfangreiches Beweismaterial vorliegt und die Anfügung desselben an die Vernehmungsprotokolle das Erfassen der Zusammenhänge störend beeinflussen würde oder wenn sich bei Gruppenvorgängen das Beweismaterial auf die Verbrechen mehrerer Beschuldigter bezieht.

Unabhängig davon, welcher Aufbau für die Akte im einzelnen Ermittlungsverfahren gewählt wurde, kommt es bei der Überprüfung der Akte darauf an, festzustellen, ob durch die Art und Weise der Reihung der Dokumente ein systematisches und logisches Erfassen aller zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen durch Staatsanwalt und Gericht möglich ist. Die Ordnung der Dokumente in der Akte muß dem Staatsanwalt und dem Gericht bereits vor der gerichtlichen Hauptverhandlung auf der Grundlage der Akte eine umfassende Prüfung des Geständnisses des Beschuldigten, der Aussagen der Zeugen, der Gutachten von Sachverständigen und der sachlichen Beweismittel ermöglichen.